

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/285/2007/I-14
Einreicher:	Rechnungsprüfungsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	28.01.2008				
Rechnungsprüfungsausschuss	nicht öffentlich	26.02.2008				
Stadtrat	öffentlich	12.03.2008				

Titel:

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Jahr 2006

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 108 (3) GO LSA (in der für den Berichtszeitraum gültigen Fassung) die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Jahr 2006

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA entscheidet der Stadtrat mit der Bestätigung der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2006 und die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses haben keine Anhaltspunkte ergeben, die einer „Entlastung des Oberbürgermeisters ohne Einschränkungen“ entgegenstehen.

Die Jahresrechnung 2006 wird mit dem heutigen Beschluss folgendermaßen festgestellt:

	VWH	VMH	Gesamt
Solleinnahmen	136.877.951,73 €	43.451.736,69 €	180.329.688,42 €
Sollausgaben	154.871.275,70 €	43.451.736,69 €	198.323.012,39 €

Auf der Grundlage des § 108 Abs. 1 GO LSA (in der für den Berichtszeitraum gültigen Fassung) ist in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltsrechnung, einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Anlagen und der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2006 wurden durch die Finanzverwaltung erstellt und zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Die Jahresrechnung ist vollständig und richtig erstellt.

Die Forderungen der Gemeindehaushaltsverordnung zur Jahresrechnung

- § 40 Bestandteile der Jahresrechnung
- § 41 Kassenmäßiger Abschluss
- § 42 Haushaltsrechnung
- § 43 Rechnungsabgrenzung
- § 44 Anlagen zur Jahresrechnung

wurden eingehalten bzw. erfüllt.

Dem Haushaltsjahr lagen ein durch den Stadtrat beschlossener Haushaltsplan und eine Haushaltssatzung zu Grunde.

- Beschluss des Stadtrates vom 12.07.2006 (BV/190/2006/II-20)
- Haushaltskonsolidierungskonzept vom 12.07.2006 (BV/191/2006/II-20)
- Kommunalaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung vom 04.08.2006 (Az: 304.2.2-10402-De-HH06)
- Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 9 vom 26.08.2006
- Öffentliche Auslage vom 28.08.2006 – 05.09.2006

Der Haushalt 2006 wurde mit einem Fehlbedarf von 20.571.700,00 EUR im

Verwaltungshaushalt beschlossen und genehmigt. Die Jahresrechnung weist Verbesserungen in Höhe von 2.578.376,03 EUR aus. Der Soll-Fehlbetrag konnte somit auf 17.993.323,97 EUR reduziert werden.

Der Vermögenshaushalt wurde ausgeglichen abgeschlossen.

Insgesamt ist die Haushaltsführung 2006 positiv einzuschätzen. Obwohl der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden konnte, ist ein sparsamer Umgang mit den vorhandenen Mitteln erkennbar.

Die Abweichungen zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis sind umfangreich, d.h. durch die Vielschichtigkeit des Haushaltes auf viele Haushaltspositionen verteilt.

Die Jahresrechnung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes vom 29.10.2007 liegt vor.

Der Oberbürgermeister hat gemäß § 108 (2) der GO LSA zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes eine Stellungnahme abgegeben.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe für die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006.

Nach Vorberatung und Prüfung der Jahresrechnung 2006 durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist die Beschlussvorlage zur Entlastung des Oberbürgermeisters in den Stadtrat einzubringen.

Für die Stadträte wurden die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Oberbürgermeisters im Büro des Stadtrates zur Einsichtnahme ausgelegt.

Verweigert der Stadtrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür gemäß § 108 (3) GO LSA Gründe anzugeben.